



Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 23. Februar 2022

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Ammerndorf folgende Satzung

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
 2. Hunden zur Aufgabenerfüllung der in Art. 2 Abs. 13 BayRDG genannten Hilfsorganisationen oder des Technischen Hilfswerks,
 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
 5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

8. Hunden, die für Blinde, Gehörlose, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „BL“, „GL“, „TBI“ oder „H“). Die Steuerbefreiung wird nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises gewährt.
- (2) Hundehalter, die ihren Hund von einem deutschen Tierheim übernommen haben, sind für die ersten 12 Monate der Haltung von der Hundesteuer befreit. Als Nachweis ist der Anmeldung eine Bescheinigung des Tierheims beizulegen.

§ 3 Steuerschuldner - Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Wurde das Halten des Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.
Der Nachweis über die bereits entrichtete Hundesteuer erfolgt durch Vorlage des Hundesteuer-Änderungsbescheids der Gemeinde, in der der Hund im Erhebungszeitraum besteuert war.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:
- | | |
|--|-------|
| a) für den ersten Hund | 70 € |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 160 € |
| c) für jeden Kampfhund | 350 € |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268 BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils gültigen Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für:
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl. 1983, S. 51) in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden, und zwar für den Ersthund. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

- (3) Hundehalter, die einen auf Grund der Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) erworbenen Hundeführerschein vorlegen, erhalten eine einmalige Ermäßigung der Hundesteuer von 50 % des in § 5 Abs. 1 genannten Steuersatzes für den ersten Hund.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1. § 5 Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist zu Beginn des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuervergünstigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen des Marktes glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt. Eine Steuerermäßigung wird nur nach § 6 Abs. 3 gewährt.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten und sonstiger Pflichten

- (1) Wer einen vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter

Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise dem Markt melden.

- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise dem Markt melden.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats beim Markt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus dem Markt weggezogen ist. Bei Besitzwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein Tötungsnachweis vorzulegen. Jede Anschriftenänderung ist innerhalb von vierzehn Tagen dem Markt mitzuteilen.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das dem Markt innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarke

- (1) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt der Markt Ammerndorf eine Hundesteuermarke aus. Die Hundesteuermarke ist Eigentum des Marktes Ammerndorf und ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarkte wird auf Antrag gegen Kostenerstattung eine neue Steuermarkte ausgehändigt.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben (sofern keine Geltungsdauer vorgesehen ist) für die Dauer der Hundehaltung gültig. Der Markt Ammerndorf kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
- (4) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren im Gemeindegebiet von der Anlegepflicht befreit.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten des Marktes Ammerndorf die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13 Steuerüberwachung

- (1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann der Markt Ammerndorf nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. a des KAG in Verbindung mit Art. 6 des BayDSG und § 93 AO Kontrollen durchführen sowie Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen.

- (2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder den Hund/die Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist der Markt Ammerndorf berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Durch ordnungswidriges Handeln kann nach Art. 16 Nr. 2 KAG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als steuerpflichtiger Hundehalter (§ 3) vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 einen Hund nicht der nicht rechtzeitig anmeldet
2. § 11 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt
3. § 12 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt
4. § 12 Abs. 5 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten des Marktes Ammerndorf nicht vorzeigt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. März 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 28.02.2022 tritt die Hundesteuersatzung vom 26.06.2006 außer Kraft.

Ammerndorf, 23. Februar 2022
Markt Ammerndorf



Fritz
Erster Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Hundesteuersatzung wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 21.02.2022 beschlossen.